

Entwurf

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister
Editharing 40
39108 Magdeburg

31. Juli 2007

Vereinbarung eines Besprechungstermins

Sehr geehrter Herr Minister,

in der vorliegenden Angelegenheit halten wir es wegen einiger aktuell zu besprechender Punkte für erforderlich, einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Wie Sie sicher wissen, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinen Entscheidungen vom 06.03.2007 und 03.07.2007 hinsichtlich der Problematik vorübergehende Erhöhung der Besoldung nach § 14a BeamtVG bedeutsame Entscheidungen getroffen. In beiden Fällen hat das Gericht die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG vom 23.06.2005 angewendet. In den Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland als Beklagte beteiligt war, wurde kein Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegt. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben bereits entsprechende Nachzahlungen von der Bundespolizei erhalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns geboten, in gleicher Weise vorzugehen. Jedenfalls bestehen aus unserer Sicht keinerlei Rechtfertigungsgründe mehr, den Beamtinnen und Beamten Zahlungen auf Grund der neuen Rechtsprechung des BVerwG vorzuenthalten. Wir sehen die Fortführung der begonnenen Musterprozesse als nicht mehr notwendig an.

Von nicht geringerer Bedeutung ist ein weiteres Problem. Das Land hat mit einer Vielzahl von Beschäftigten Altersteilzeitarbeitsverträge in der Weise geschlossen, dass die bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in die Rente gehen können und das Land Sachsen-Anhalt als Ausgleich für die eintretende Rentenminderung einen Einmalbetrag an den Rentenversicherungsträger zahlt. Wegen der eingetretenen Änderung der Vorschriften über die Besteuerung von Abfindungen und Einmalzahlungen im Einkommenssteuergesetz und der Ende diesen Jahres auslaufenden Übergangsregelung entstehen bei einer nicht geringen Anzahl von Beschäftigten, die im Folgejahr oder später ihr Arbeitsverhältnis beenden, teils horrenden Steuerzahlungen, die leicht ein mehrfaches der früher fälligen Steuerzahlungen ausmachen. Die-

ser Umstand ist deshalb so bedeutsam, weil das Land die von den Beschäftigten zu zahlende Steuer direkt anweist und den Betrag mit dem Entgeltanspruch des Beschäftigten verrechnet. Eigene Berechnungen haben ergeben, dass in Einzelfällen Beschäftigte durch diese Regelung über mehrere Monate, bis zu einem halben Jahr vor ihrem Ausscheiden kein Gehalt mehr bekommen würden. Diesen Umstand sehen wir insbesondere bei Beschäftigten mit geringem Einkommen als untragbar an und möchten mit Ihnen Möglichkeiten besprechen, um hier für beide Seiten annehmbare Lösungen zu erzielen.

Über ein baldiges Gespräch würden wir uns freuen und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Schmidt
Landesbezirksvorsitzender